



Informationen nach Art. 3 bis 5 Offenlegungsverordnung

Version 5 – Stand 26.01.2024

Die Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“) verpflichtet Finanzmarktteilnehmer, unter anderem Wertpapierfirmen, die Portfolioverwaltung erbringen, OGAW-Verwaltungsgesellschaften und Verwalter alternativer Investmentfonds, Informationen zur erhöhten Transparenz, unter anderem in Bezug auf die Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, und potenzielle bzw. identifizierte nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen offenzulegen.

Erklärung zu Artikel 3

Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Als Unternehmen möchten wir einen Beitrag leisten zu einem nachhaltigeren, ressourceneffizienten Wirtschaften mit dem Ziel, insbesondere die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels zu verringern. Neben der Beachtung von Nachhaltigkeitszielen in unserer Unternehmensorganisation selbst sehen wir es als unsere Aufgabe an, auch unsere Kunden in der Ausgestaltung der zu uns bestehenden Geschäftsverbindung für Aspekte der Nachhaltigkeit zu sensibilisieren. Dies spiegelt sich weiterhin auch in den Principles for Responsible Investments der Vereinten Nationen (UNPRI) wider, welche ARAMEA bereits 2019 unterzeichnet hat. Umweltbedingungen, soziale Verwerfungen und eine schlechte Unternehmensführung können in mehrfacher Hinsicht negative Auswirkungen auf den Wert der Anlagen und Vermögenswerte unserer Kunden haben. Diese Nachhaltigkeitsrisiken können unmittelbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und auch auf die Reputation von Wertpapieren haben, sowie zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation des zugrundeliegenden Investments führen. Da sich derartige Risiken nicht vollständig ausschließen lassen, haben wir für die von uns angebotenen Finanzdienstleistungen spezifische Strategien entwickelt, um Nachhaltigkeitsrisiken erkennen und begrenzen zu können. Für die Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken versuchen wir Anlagen in solche Unternehmen zu identifizieren und in den Investitionsentscheidungsprozess einfließen zu lassen. Mit spezifischen Ausschlusskriterien sehen wir uns in der Lage, Investitionsentscheidungen auf umweltbezogene, soziale oder unternehmensbezogene Werte auszurichten. Hierzu greifen wir in der Regel auf im Markt anerkannte Bewertungsmethoden zurück und arbeiten in diesem Zusammenhang mit der international führenden ESG-Ratingagentur ISS ESG zusammen. Unter der Voraussetzung, dass es uns gelingt, Unternehmen mit erhöhtem Risikopotential zu identifizieren und von einer Anlage auszuschließen, dürften sich die verbleibenden Nachhaltigkeitsrisiken nur in einem geringen Umfang nachteilig auf die Rendite auswirken und nicht signifikant vom allgemeinen Marktrisiko abweichen. Nachhaltigkeitsrisiken, die für uns in dem oben beschriebenen Identifizierungsprozess nicht erkennbar sind, können sich erheblich stärker auf die Rendite auswirken.



Erklärung zu Artikel 4

Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkung der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren als Finanzmarktteilnehmer

Zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen gehören diejenigen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen, die nachteilige Auswirkungen auf Umwelt, Soziales und Arbeitnehmerangelegenheiten, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung haben. Gemäß Artikel 4 der Offenlegungsverordnung informiert ARAMEA über das Vorgehen bei Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsfaktoren im Zuge des Investitionsprozesses.

ARAMEA berücksichtigt derzeit keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren als Finanzmarktteilnehmer. Die Mitarbeiteranzahl von ARAMEA überschreitet weder in der Funktion als Finanzmarktteilnehmer noch als Finanzberater, noch konsolidiert, den Wert von 500, sodass rechtlich keine Verpflichtung besteht, die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen von Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsauswirkungen würde einen erheblichen Mehraufwand verlangen, der aktuell nicht umzusetzen ist. Zudem enthalten die relevanten Vorschriften Formulierungen und Begriffe, die von regulatorischer Seite unterschiedlich ausgelegt werden können und entsprechend einer erheblichen Auslegungsunsicherheit unterliegen. Auch sind bereits weitere Änderungen rechtlicher Vorgaben angekündigt, sodass uns die Einrichtung der entsprechenden Verfahren aktuell nicht sachgerecht erscheint. Nicht zuletzt sind dem Markt noch nicht alle wesentlichen Informationen und Daten verfügbar.

Wir erklären aber ausdrücklich, dass diese Handhabung nichts an unserer Bereitschaft ändert, einen Beitrag zu einem nachhaltigeren, ressourceneffizienten Wirtschaften mit dem Ziel zu leisten, insbesondere die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels und anderer ökologischer oder sozialer Missstände zu verringern.

Dennoch betreut ARAMEA einzelne Sondervermögen, bei denen die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren Teil der Anlagestrategie ist. Dies wird in der entsprechenden Produktdokumentation aufbereitet.



Erklärung zu Artikel 4

Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkung der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Anlageberatung

Zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen gehören diejenigen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen, die nachteilige Auswirkungen auf Umwelt, Soziales und Arbeitnehmerangelegenheiten, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung haben. Gemäß Artikel 4 der Offenlegungsverordnung informiert ARAMEA über das Vorgehen bei Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsfaktoren im Zuge des Investitionsprozesses.

ARAMEA berücksichtigt derzeit keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Anlageberatung. Die Mitarbeiteranzahl von ARAMEA überschreitet weder in der Funktion als Finanzmarktteilnehmer noch als Finanzberater, noch konsolidiert, den Wert von 500, sodass rechtlich keine Verpflichtung besteht, die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen von Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsauswirkungen würde einen erheblichen Mehraufwand verlangen, der aktuell nicht umzusetzen ist. Zudem enthalten die relevanten Vorschriften Formulierungen und Begriffe, die von regulatorischer Seite unterschiedlich ausgelegt werden können und entsprechend einer erheblichen Auslegungsunsicherheit unterliegen. Auch sind bereits weitere Änderungen rechtlicher Vorgaben angekündigt, sodass uns die Einrichtung der entsprechenden Verfahren aktuell nicht sachgerecht erscheint. Nicht zuletzt sind dem Markt noch nicht alle wesentlichen Informationen und Daten verfügbar.

Wir erklären aber ausdrücklich, dass diese Handhabung nichts an unserer Bereitschaft ändert, einen Beitrag zu einem nachhaltigeren, ressourceneffizienten Wirtschaften mit dem Ziel zu leisten, insbesondere die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels und anderer ökologischer oder sozialer Missstände zu verringern.

Dennoch betreut ARAMEA einzelne Sondervermögen, bei denen die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren Teil der Anlagestrategie ist. Dies wird in der entsprechenden Produktdokumentation aufbereitet.



Erklärung zu Artikel 5

Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die in Artikel 3 und 4 Offenlegungsverordnung genannten Aspekte und Strategien unseres Unternehmens zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken fließen auch in die unternehmensinternen Organisationsrichtlinien ein. Die Beachtung dieser Richtlinien ist ein Faktor für die Bewertung der Arbeitsleistung unserer Mitarbeiter und kann damit die künftige Gehaltsentwicklung beeinflussen. Insoweit steht die Vergütungspolitik im Einklang mit unseren Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Artikel 5 der Offenlegungsverordnung.



Informationen nach Art. 12 Offenlegungsverordnung

Bereich	Änderungen
	Erstveröffentlichung 09.03.2021
Titel	Der Titel wurde redaktionell gekürzt. 30.12.2022 – Version 2
Einleitung	Die Einleitung wurde redaktionell gekürzt, um auf das Wesentliche zu fokussieren. 30.12.2022 – Version 2
Erklärung zu Artikel 3 Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken	Es wurden ergänzende Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken hinzugefügt 30.12.2022 – Version 2
Grundsätzlich	Redaktionelle Änderung von „SFDR“ zu „Offenlegungsverordnung“ 30.12.2022 – Version 2
Fußzeile	Adressänderung 30.12.2022 – Version 2
Erklärung zu Artikel 4 Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkung der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Unternehmensebene	Erweiterung der Erklärung zur Nicht-Berücksichtigung der PAI auf Unternehmensebene 30.06.2023 – Version 3
Erklärung zu Artikel 4 Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkung der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren	Reduzierung des Textes auf den wesentlichen Inhalt und zur Verbesserung des Leseflusses 29.12.2023 – Version 4
Erklärung zu Artikel 4 Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkung der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Anlageberatung	Trennung der Informationen nach Art. 4 Offenlegungsverordnung in jeweils eine Erklärung als Finanzmarktteilnehmer und eine Erklärung in der Anlageberatung 26.01.2024 – Version 5
Erklärung zu Artikel 4 Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkung der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren als Finanzmarktteilnehmer	Ergänzung der Überschrift und im Text mit „als Finanzmarktteilnehmer“ 26.01.2024 – Version 5